

Vertragsgrundlage zur Netznutzung und Messung

In allen Fällen:

- Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB)
- Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)
- Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV)
- Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)
- Messzugangsverordnung (MessZV)
- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Die genannten Bestimmungen können (soweit nicht bei Vertragsbeginn ausgehändigt oder zugestellt) beim Verteilnetzbetreiber eingesehen werden.

Stromlieferung

Bei Antragstellung ist in der Regel ein Lieferant anzugeben.

Die Stromlieferung ist nicht Bestandteil dieses Antrages. Die Benennung des Lieferanten dient lediglich der Information des Netzbetreibers und hat keinen Einfluss auf einen noch abzuschließenden Netznutzungsvertrag.

Sollten keine Angaben erfolgen, gelten die §§ 36 bis 39 des EnWG.

Hinweis zum Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten werden nach den jeweils geltenden Vorschriften des BDSG sowie der DSGVO zweckbezogen verarbeitet und genutzt.